

Satzung betreffend die Benutzung der Erholungsanlage Fühlinger See vom 29. Juni 1984

in der Fassung der 5. Satzung zur Änderung der Satzung betreffend die Benutzung
der Erholungsanlage Fühlinger See
vom 27. April 2011

Der Rat der Stadt Köln hat in der Sitzung am 26.06.1984 aufgrund des § 4 der
Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV NW 2032) – in der bei
Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – diese Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeine Zweckbestimmung und Geltungsbereich

(1) Die Erholungsanlage Fühlinger See ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Köln. Sie dient nach Maßgabe dieser Satzung jedermann zur Erholung, Freizeitgestaltung und sportlichen Betätigung. Die Attraktivität des Fühlinger Sees für Naturerlebnis, Sport, Freizeit und Kultur ist zu erhalten. Es ist ein ausgewogenes Verhältnis zwischen allen Nutzergruppen herzustellen. Der Bereich des Fühlinger Sees ist Landschaftsschutzgebiet. Die Erholungs- und Freizeitinteressen der Nutzer sind mit den Anforderungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der Gewässerökologie in Einklang zu bringen.

(2) Lage, Umfang und Gliederung sind aus dem anliegenden Plan, der Bestandteil der Satzung ist, ersichtlich.

§ 2 Allgemeines Verhalten

(1) In der Erholungsanlage Fühlinger See hat jeder im Rahmen der Zweckbestimmung sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Personen oder Sachen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

(2) Es ist untersagt, Wasser-, Grün- oder sonstige Flächen zu verunreinigen. Wer eine Verunreinigung verursacht, ist zu ihrer Beseitigung verpflichtet. Kommt er dieser Pflicht nicht oder nicht ordnungsgemäß nach, kann die Stadt Köln die Reinigung auf seine Kosten vornehmen lassen.

(3) Lautsprecherdurchsagen des Aufsichtspersonals ist unverzüglich Folge zu leisten.



§ 3 Werbung

In der Erholungsanlage sind Werbung, Anbieten oder Verteilen von Waren oder Druckschriften, die Einrichtung von Ständen und anderen Verkaufsgelegenheiten sowie das Anbieten oder Erbringen sonstiger Leistungen nur mit Erlaubnis der Stadt Köln gestattet

§ 4 Veranstaltungen

(1) Die Durchführung von Veranstaltungen jeder Art bedarf der Erlaubnis der Stadt. Bezüglich der näheren Einzelheiten und Voraussetzungen der Durchführung von Sportveranstaltungen gilt § 5 der Sportstättensatzung der Stadt Köln vom 10.04.1984 in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(2) Die Stadt Köln kann die Benutzung der Erholungsanlage aus wichtigem Anlass, insbesondere wegen drohender Überfüllung oder zu Gunsten von großen Veranstaltungen entschädigungslos ganz oder teilweise einschränken und alle dazu erforderlichen Maßnahmen treffen.

§ 5 Erlaubnis

So weit nach dieser Satzung eine Erlaubnis der Stadt Köln erforderlich ist, ist sie rechtzeitig zu beantragen. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen, sowie mit einer Befristung oder unter einem Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

II. Nutzung der Wasserflächen

§ 6 See 1, 3 und 4 (Bootseen)

(1a) See 1, 3 und 4 dienen innerhalb der festgesetzten Zeiten der Nutzung durch Schlauchboote und schlauchbootähnliche Fahrzeuge.

(2a) Der See 4 kann mit Erlaubnis der Stadt Köln zusätzlich der gewerblichen Vermietung von Ruder-, Tret- und Elektrobooten zur Verfügung gestellt werden.

(3a) Die zugelassenen Benutzungszeiten werden durch Hissen der DLRG-Flagge an dem zugeordneten Aussichtsturm bekannt gemacht.

§ 7

See 2 (Angelsee)

See 2 dient dem Angeln und Fischen. Hierzu bedarf es der Erlaubnis der Stadt Köln. Zusätzlich kann die Stadt Köln auch die anderen Wasserflächen zum Angeln und Fischen durch öffentliche Bekanntmachung freigeben.

§ 8

See 5 (Freibad und Sporttauchen)

(1a) See 5 und die ihn unmittelbar umgebenden Grünflächen dienen in dem als Freibad abgegrenzten Teil innerhalb der Badezeiten der Nutzung als Freibad sowie dem Erlebnissport (Klettergarten). Die übrige Fläche des Sees 5 dient dem Sporttauchen sowie als Zufahrt für Ruderer und Kanuten zu den Steganlagen und zur Regattabahn. Zum Sporttauchen bedarf es der Erlaubnis der Stadt Köln.

(1b) Die Taucherlaubnis wird vom Bezirksamt Chorweiler* für die gesamte Tauchsaison vom 01.04. bis 31.03. des Folgejahres (Jahreserlaubnis) oder für den Tag der Ausstellung der Erlaubnis (Tageserlaubnis) erteilt. Die Erteilung einer Erlaubnis setzt den Nachweis.

1. eines Tauchbrevets (mindestens Bronze oder Open Water Diver) und
2. einer Versicherung hinsichtlich der Bergungskosten oder einer Mitgliedschaft im VDST, DAN oder PADI

voraus.

Gewerbliche Tauchschulen, die am Fühlinger See (See 5) zugelassen sind, können stellvertretend für ihre Tauchschüler eine Tageserlaubnis beantragen.

Voraussetzung für die Zulassung der Tauchschule ist, dass diese

1. eine Gewerbeanmeldung mit Sitz in Köln,
2. eine Liste der verantwortlichen Tauchlehrer,
3. die Tauchlehrernachweise für alle Tauchlehrer,
4. die Versicherungsnachweise für alle Tauchlehrer sowie
5. die Versicherungsnachweise für alle Tauchschüler

vorlegt. § 8 Abs. 1 Buchstabe b) Satz 2 findet auf Tauchschüler, für die die Tauchschule die Erlaubnis beantragt, keine Anwendung. Tauchunterricht darf nur von Tauchschulen mit Sitz in Köln erteilt werden.

Die Erteilung einer Taucherlaubnis kann im Einzelfall verweigert werden, wenn bei Zulassung weiterer Sporttaucher eine Gefährdung der anderen Sporttaucher, der Badegäste, anderer Nutzer der Erholungsanlage Fühlinger See oder von Flora und Fauna zu erwarten ist.

(1c) Für die Benutzung der zum Sporttauchen freigegebenen Fläche wird ein privatrechtliches Benutzungsentgelt nach Maßgabe einer gesonderten Entgeltordnung erhoben.

(2a) Die Stadt Köln bzw. die KölnBäder GmbH kann in dem als Freibad abgegrenzten Teil eine gewerbliche Nutzung gestatten, wenn sie dem Charakter der unter Abs. 1a, Satz 1 genannten Nutzungen entsprechen. Insoweit liegt dann keine öffentliche Einrichtung, sondern eine private Einrichtung vor. Der Betreiber/die Betreiberin hat die hierzu erforderlichen öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen einzuholen und dem Sportamt bzw. der KölnBäder GmbH vorzulegen.

(2b) Der Betreiber/die Betreiberin ist zur Einhaltung folgender Maßgaben zu verpflichten: die Öffnungszeiten für das Freibad sind öffentlich bekannt zu machen. Die Höhe des Eintrittsgeldes für das Freibad hat sich nach der Höhe des Eintrittsgeldes des Naturfreibades Vingst zu richten. Ansonsten sind für alle im Rahmen der gewerblichen Nutzung anfallenden Entgelte für Kinder, Jugendliche und Familien sozialverträgliche Preise zu erheben. Auf die berechtigten Interessen der Anwohner, insbesondere in Bezug auf durch die Nutzung des Freibadgeländes entstehenden Immissionen, ist besonders Rücksicht zu nehmen.

(3) Im Übrigen finden auf das Freibad, wenn und soweit es öffentliche Einrichtung ist, die §§ 17 und 18 der Sportstättenatzung in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

§ 9 See 7 (Surfsee)

Der See 7 ist für solche Segelsurfer freigegeben, die über eine entsprechende Haftpflichtversicherung verfügen und sichere Schwimmer sind.

§ 10 Ruder- und Kanusee sowie See 6 (Durchfahrtsee)

(1) Der Ruder- und Kanusee sowie der Durchfahrtssee dienen dem Freizeitsport, daneben - mit Erlaubnis der Stadt - dem Schul-, Hochschul- und Vereinssport für den Übungs- und Wettkampfbetrieb.

(2) Bei besonderem Bedarf kann die Stadt Köln den Übungsbetrieb und eine andere Nutzung auf dem See 6 ganz oder teilweise zu Gunsten des Segelsurfens einschränken. Die Einschränkung wird durch Einschwimmen einer Balkenabspernung kenntlich gemacht.

(3) Die Benutzung dieser Seen ist wegen der besonderen Gefährdung nur sicheren Schwimmern gestattet.



§ 11

Allgemeine Regelung für sämtliche Wasserflächen

- (1) Es ist nicht gestattet,
 - a) zu baden, soweit es nicht durch diese Satzung zugelassen ist,
 - b) von Brücken zu springen,
 - c) Motorfahrzeuge mit Verbrennungsmotor oder Segelboote zu benutzen. Von diesem Verbot sind ausgenommen die Rettungsfahrzeuge der DLRG und Arbeitsfahrzeuge der Stadt Köln,
 - d) Schlauchboote oder schlauchbootähnliche Fahrzeuge zu benutzen, ausgenommen auf den Seen 1, 3 und 4 nach Maßgabe des § 6 sowie auf dem Ruder- und Kanusee und See 6 unter der Voraussetzung des § 10 Abs. 2,
 - e) Modellboote mit eigenem Antrieb zu betreiben,
 - f) Eisflächen zu betreten, solange und soweit die Stadt das Betreten nicht durch öffentliche Bekanntmachung ausdrücklich freigegeben hat oder die Tragfähigkeit der Eisflächen zu beeinträchtigen,
 - g) das Eistauchen.
- (2) Alle auf den Wasserflächen verwendeten Wasserfahrzeuge einschließlich der Surfgeräte müssen betriebssicher sein. Auf ihren Bau und ihre Ausrüstung sowie die Fahrregeln finden die einschlägigen Vorschriften insbesondere der Binnenschiff-fahrtsstraßenordnung vom 03.03.1971 in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

III.

Nutzung der Grün- und Verkehrsflächen

§ 12

Benutzung der Anlage

- (1) Die Grünflächen dürfen, soweit dem nicht die besondere Zweckbestimmung entgegensteht, zu Zwecken der Erholung und Freizeitgestaltung betreten werden.
- (2) Zelten und Nächtigen sind nur mit Erlaubnis der Stadt gestattet.
- (3) Mannschaftsspiele, wie z. B. Fußball oder Handball von Vereinsmannschaften sind nicht gestattet.
- (4) Offene Feuer sind verboten.
- (5) Hunde dürfen in die als Freibad oder Liegewiesen gekennzeichneten Bereiche nicht mitgebracht werden; in den übrigen Bereichen sind sie an der Leine zu führen.



- (6) Reiten ist in der gesamten Anlage nur auf den ausgewiesenen Reitwegen erlaubt.
- (7) Modellflugzeuge und ähnliche Flugkörper dürfen im Bereich der Erholungsanlage nicht betrieben werden.
- (8) Im übrigen findet die Grünflächenordnung vom 23.07.1979 (Abl..Stk 1979 S. 197) in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

§ 13 Verkehr

- (1) Auf den in der Erholungsanlage gelegenen Straßen, Wegen und Parkplätzen gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung und der Straßenverkehrszulassungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Das Parken auf den Parkplätzen ist grundsätzlich kostenlos.
- (3) Jedoch kann die Stadt auf den Parkplätzen P1, P2, P4 und P 8 während der Sommersaison vom 01.04 bis 30.09., an Feiertagen und an Wochenenden (freitags bis sonntags) zur Sicherstellung eines geordneten Parkens, eines geordneten Zu- und Abflusses des aufkommenden Verkehrs und der möglichen Zufahrt für Rettungsfahrzeuge ein Entgelt erheben oder erheben lassen.
Die Erhebung des Entgeltes richtet sich nach der Entgeltordnung für das Erheben von Parkentgelten am Fühlinger See in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Außerhalb der Straßen, Wege und Parkplätze dürfen Kraftfahrzeuge jeder Art oder Wohnwagen weder benutzt noch abgestellt werden. Ausgenommen von diesem Verbot sind Rettungs-, Reinigungs-, und sonstige Dienstfahrzeuge sowie Krankenfahrstühle.
- (5) Der südlich längs des Ruder- und Kanusees eingerichtete Weg darf nur von Übungs- und Wettkampfbetreuern mit Fahrrädern, mit oder ohne Hilfsmotor befahren werden.

IV. Sonstige Bestimmungen

§ 14 Haftung

- (1) Die Benutzung der Erholungsanlage geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Die Stadt haftet für Schäden im Bereich der Anlage nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Ein etwaiges Mitverschulden des Geschädigten bleibt unberührt.

§ 15 Zuwiderhandlungen

(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Sonderregelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt indem er

1. eine Schädigung und Gefährdung von Personen oder Sachen verursacht (§ 2, Abs. 1),
2. Wasser-, Grün- oder sonstige Flächen verunreinigt (§ 2 Abs. 2),
3. in der Erholungsanlage ohne Erlaubnis der Stadt Werbung betreibt, Waren oder Druckschriften anbietet oder verteilt, Verkaufseinrichtungen oder andere Stände errichtet oder sonstige Leistungen anbietet oder erbringt (§ 3),
4. in der Erholungsanlage ohne Erlaubnis der Stadt Veranstaltungen jeder Art durchführt (§ 4, Abs. 1),
5. außerhalb der festgesetzten und öffentlich bekannt gemachten Zeiten den See 4, den Ruder- und Kanusee oder den See 6 mit Schlauchbooten oder schlauchbootähnlichen Wasserfahrzeugen befährt (§§ 6 u. 10),
6. ohne Erlaubnis der Stadt angelt oder fischt (§ 7),
7. das Freibad außerhalb der Badezeiten benutzt (§ 8 Abs. 1),
8. a) das Freibad (§ 8), den Ruder- und Kanusee oder den See 6 (§ 10) satzungswidrig oder ohne eine erforderliche Erlaubnis der Stadt zu Wassersportzwecken benutzt,
8. b) ohne Erlaubnis in dem für Sporttauchen vorgesehenen Bereich des Sees 5 taucht oder ohne Zulassung gewerblichen Tauchunterricht erteilt (§ 8),
9. badet, soweit es nicht durch diese Satzung zugelassen ist (§ 11 Abs. 1 Buchstabe a),
10. von Brücken springt (§ 11 Abs. 1 Buchst. b),
11. Wasserfahrzeuge betreibt, soweit nicht im Rahmen dieser Satzung eine Benutzung zugelassen ist (§ 11 Abs. 1 Buchst. c u. d),
12. im Bereich der Erholungsanlage Modellboote mit eigenem Antrieb, Modellflugzeuge oder ähnliche Flugkörper betreibt (§ 12 Abs. 7, § 11, Abs. 1, Buchst. e),
13. Eisflächen betritt, solange und soweit die Stadt das Betreten nicht ausdrücklich freigegeben hat oder die Tragfähigkeit der Eisflächen beeinträchtigt (§ 11 Abs. 1, Buchst. f),
- 13 a. Gegen das Eistauchverbot verstößt (§ 11 Abs. 1, Buchst. g),



14. nicht betriebssichere Wasserfahrzeuge einschließlich Surfgeräte verwendet (§ 11 Abs. 2),
 15. ohne besondere Erlaubnis der Stadt zeltet oder nächtigt (§ 12 Abs. 2),
 16. Mannschaftsspiele wie z. B. Fußball oder Handball von Vereinsmannschaften durchführt (§ 12 Abs. 3),
 17. offenes Feuer macht (§ 12 Abs. 4),
 18. Hunde in die als Freibad oder Liegewiese gekennzeichneten Bereiche mitbringt oder sie in den übrigen Bereichen nicht an der Leine führt (§ 12 Abs. 5),
 19. außerhalb der ausgewiesenen Reitwege reitet (§ 12 Abs. 6),
 20. Bereiche betritt oder benutzt, die dafür nicht bestimmt sind, insbesondere außerhalb der Straßen, Wege und Plätze unbefugt Kraftfahrzeuge oder Wohnwagen benutzt, abstellt oder Fahrrad fährt (§ 13 Abs. 3 u. 4).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,- Euro belegt werden.
- (3) Zusätzlich kann, wer gegen die Bestimmungen dieser Satzung erheblich oder trotz Mahnung wiederholt verstoßen hat, entsprechend den Umständen des Einzelfalles von der Benutzung der Anlage oder Teilen befristet oder unbefristet ausgeschlossen werden. Eine erteilte Erlaubnis oder Ausnahme kann widerrufen werden. Entschädigungs- oder Ersatzansprüche sind ausgeschlossen.

§ 16

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Soweit in dieser Satzung auf eine öffentliche Bekanntmachung verwiesen ist, erfolgt diese durch Aushang oder in gleichwertiger sonstiger Weise am Eingang des Freibades, am Bootshaus oder an den jeweils betroffenen Örtlichkeiten. Maßgebend ist die öffentliche Bekanntmachung am Freibad und am Bootshaus.
- (2) §§ 6 Abs. 3 und 10 Abs. 2 dieser Satzung bleiben unberührt.

§ 17

Ausnahmen

In begründeten Einzelfällen kann die Stadt, soweit es mit Zweck und Ordnung der Erholungsanlage vereinbar ist, und soweit keine sonstigen öffentlichen Interessen entgegenstehen, auf Antrag Ausnahmen zulassen.



**V.
Schlussbestimmungen**

**§ 18
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
(Hinweis auf § 7 GO NW nicht ins Kölner Stadtrecht übernommen.)

Köln, den 29.06.1984

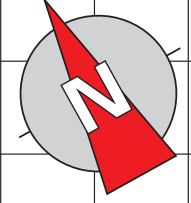
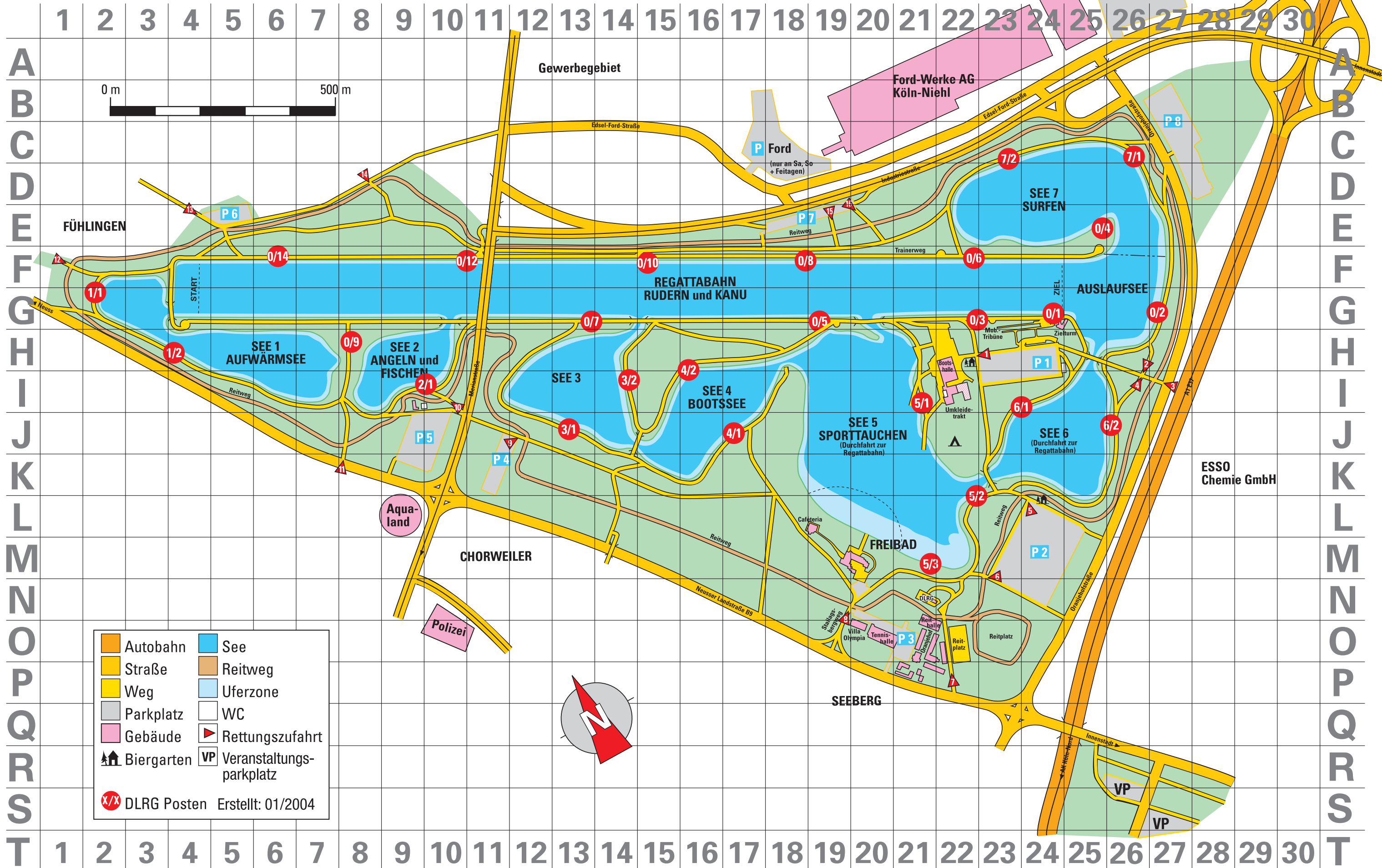
gez.: Burger
Der Oberbürgermeister

- ABI StK 1984, S. 229, 1997, S. 228, S. 249, 2000, S. 273, 2011, S. 356 -



Sport- und Erholungsanlage Fühlinger See

Alarmplan



- | | | | |
|--|-------------|-------------------|-------------------------|
| | Autobahn | | See |
| | Straße | | Reitletze |
| | Weg | | Uferzone |
| | Parkplatz | | WC |
| | Gebäude | | Rettungszufahrt |
| | Biergarten | | Veranstaltungsparkplatz |
| | DLRG Posten | Erstellt: 01/2004 | |